

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1982	Nummer 52
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	14. 9. 1982	Fünftes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	596
312	15. 9. 1982	Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes	596

2030

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Vom 14. September 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Geldersatz geleistet oder hat er zur Folgenbeseitigung Mittel aufgewendet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.“

2. § 186 wird gestrichen.

Artikel II

(1) Artikel I Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Tatbestand, aus dem ein Anspruch hergeleitet wird, vor dem 1. Januar 1982 entstanden ist. Insoweit bleibt das bisher geltende Recht anwendbar.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst befindlichen Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister gilt § 186 in der bisherigen Fassung weiter.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 596.

312

**Gesetz
zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Vom 15. September 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz - LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW.

S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1981 (GV. NW. S. 669), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Bildung der Richterräte

(1) Richterräte werden gebildet

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

- a) bei den Oberlandesgerichten,
- b) bei den Landgerichten, zugleich für die Amtsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier wahlberechtigten Richtern,
- c) bei den übrigen Amtsgerichten,

2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- a) bei dem Obergerverwaltungsgericht,
- b) bei den Verwaltungsgerichten,

3. in der Finanzgerichtsbarkeit bei den Finanzgerichten,

4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit

- a) bei den Landesarbeitsgerichten, zugleich für die Arbeitsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier wahlberechtigten Richtern,
- b) bei den übrigen Arbeitsgerichten,

5. in der Sozialgerichtsbarkeit

- a) bei dem Landessozialgericht,
- b) bei den Sozialgerichten.

(2) Bezirksrichterräte werden gebildet

1. bei den Oberlandesgerichten,

2. bei dem Obergerverwaltungsgericht,

3. bei den Landesarbeitsgerichten,

4. bei dem Landessozialgericht.

(3) Hauptrichterräte werden für die Gerichte jedes Gerichtszweiges bei der obersten Dienstbehörde gebildet.

(4) Die Richterräte bei den nicht mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten nehmen ihre Aufgaben auch gegenüber dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts wahr. Sie treten im Landesgerichtsbezirk zu gemeinsamen Beratungen und Entscheidungen zusammen bei Angelegenheiten, die nicht nur die Belange eines Gerichts berühren. Sie können auch zu gemeinsamen Beratungen mit dem Richterrat des Landgerichts zusammentreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Richterräte bei den Arbeitsgerichten.“

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zusammensetzung

(1) Die Richterräte bestehen

- a) bei den Gerichten mit mehr als 150 Wahlberechtigten aus neun Richtern,
- b) bei Gerichten mit 51 bis 150 Wahlberechtigten aus sieben Richtern,
- c) bei Gerichten mit 21 bis 50 Wahlberechtigten aus fünf Richtern,
- d) bei Gerichten mit 8 bis 20 Wahlberechtigten aus drei Richtern,
- e) im übrigen aus einem Richter.

(2) Die Bezirksrichterräte und die Hauptrichterräte bestehen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus neun, in den anderen Gerichtszweigen aus sieben Richtern.“

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Richterrates werden von den Richtern aus ihrer Mitte unmittelbar und geheim gewählt. Die Wahl erfolgt in jedem Gerichtszweig gleichzeitig; den Wahltag bestimmt der Hauptwahlvorstand.

(2) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht hauptamtlich verwendet werden, für das der Richterrat gebildet wird. Ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, der an ein anderes Gericht abgeordnet ist, verliert die Wahlberechtigung zum Richterrat seines Gerichts, sobald die Anordnung länger als sechs Monate dauert; von diesem Zeitpunkt an ist er zum Richterrat des anderen Gerichts wahlberechtigt. Bei der Abordnung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit an eine Verwaltungsbehörde gilt Satz 2 1. Halbsatz entsprechend.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Richter, die am Wahltag seit sechs Monaten bei einem Gericht verwendet werden. Nicht wählbar sind der Präsident und der Vizepräsident eines Gerichts, ferner der Direktor des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird.

(4) Ein Richter scheidet aus dem Richterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung zu diesem Richterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 3 Satz 2 verliert.

(5) Ein Richter, der bei einer Verwaltungsbehörde verwendet wird, ist zur Personalvertretung der Verwaltungsbehörde wahlberechtigt, sofern er nicht zum Richterrat nach Absatz 2 Satz 3 wahlberechtigt ist. Er wird zur Personalvertretung wählbar, sobald die Verwendung bei der Verwaltungsbehörde länger als sechs Monate dauert. Der Richter gilt insoweit als Angehöriger der Gruppe der Beamten oder, wenn er bei einer Staatsanwaltschaft verwendet wird, als Staatsanwalt. Die Personalvertretung ist in Personalangelegenheiten des Richters nicht zu beteiligen."

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Richterrates können die wahlberechtigten Richter und die an dem Gericht vertretenen Berufsorganisationen der Richter Wahlvorschläge machen. Die Gesamtzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Richter soll mindestens das Zweifache der Anzahl der zum Richterrat zu wählenden Richter erreichen.

(2) Die von den Richtern eingereichten Wahlvorschläge müssen mindestens von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter, jedoch mindestens von zwei Richtern unterzeichnet sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch fünfundzwanzig Richter.

(3) Jeder Richter darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden."

5. Es werden folgende neue §§ 18 a bis 18 c eingefügt:

„§ 18 a

Allgemeine Wahlgrundsätze

Der Richterrat wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder besteht der Richterrat aus einem Richter, so findet Personenwahl statt.

§ 18 b

Wahlvorstand

(1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit (§ 8 Abs. 1) bestellt der Richterrat drei wahlberechtigte Richter als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden.

(2) Besteht bei einem Gericht, bei dem ein Richterrat zu bilden ist, noch kein Richterrat, so beruft der Direktor oder Präsident des Gerichts eine Richterversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Richterversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Dasselbe gilt, wenn der Richterrat zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit noch keinen Wahlvorstand bestellt hat und drei wahlberechtigte Richter oder eine an dem Gericht vertretene Berufsorganisation die Bestellung beantragen.

(3) Findet eine Richterversammlung nach Absatz 2 nicht statt oder wählt die Richterversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Direktor oder Präsident des Gerichts auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Richtern oder einer an dem Gericht vertretenen Berufsorganisation.

(4) Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig vorzubereiten; sie hat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Richterrates stattzufinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Direktor oder Präsident des Gerichts auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Richtern oder einer an dem Gericht vertretenen Berufsorganisation eine Richterversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Je ein Beauftragter der an dem Gericht vertretenen Berufsorganisationen ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungen sind den Berufsorganisationen bekanntzugeben.

§ 18 c

Wahlordnung

(1) Die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend.

(2) Die Richter eines Gerichts, bei dem kein Richterrat gebildet ist, geben ihre Stimme schriftlich ab."

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Eintritt der Ersatzmitglieder

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Richterrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Richterrates verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung.

(2) Die Ersatzmitglieder treten ein

a) bei Verhältniswahl der Reihe nach aus den nicht gewählten Richtern derjenigen Vorschlagslisten, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören,

b) bei Personenwahl in der Reihenfolge der jeweils höchsten Stimmenzahl, die auf die nicht gewählten Richter entfallen ist.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los."

7. Es wird folgender neuer § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Bezirks- und Haupttrichterräte

Die §§ 17 bis 19 gelten für die Bezirks- und Haupttrichterräte entsprechend."

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ordentliche Gerichtsbarkeit

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. acht weiteren Richtern.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 müssen vier aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und je zwei aus den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln kommen."

9. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. vier weiteren Richtern."

10. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Finanzgerichtsbarkeit

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. drei weiteren Richtern.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 muß je eins aus den Finanzgerichtsbezirken Düsseldorf, Köln und Münster kommen."

11. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26
Arbeitsgerichtsbarkeit

- (1) Der Präsidialrat besteht aus
1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
 2. drei weiteren Richtern.
- (2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 muß je eins aus den Landesarbeitsgerichtsbezirken Düsseldorf, Hamm und Köln kommen."

12. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27
Sozialgerichtsbarkeit

- Der Präsidialrat besteht aus
1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
 2. vier weiteren Richtern."

13. Es werden folgende neue §§ 28 a bis 28 c eingefügt:

§ 28 a
Vorsitzender des Präsidialrates

- (1) Der Vorsitzende des Präsidialrates wird von allen Richtern des Gerichtszweiges nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt.
- (2) Vorsitzender wird, wer von den vorgeschlagenen Gerichtspräsidenten die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 28 b
Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidialrates

- (1) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidialrates erfolgt unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wird nur ein Vorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt.
- (2) Mitglieder, die nach den §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 2 aus einem bestimmten Gerichtsbezirk kommen müssen, werden nur von den Richtern dieses Bezirks gewählt.

§ 28 c
Anzuwendende Wahlvorschriften

- (1) Die Vorschriften über die Wahl der Richterräte gelten im übrigen mit der Maßgabe entsprechend, daß für die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder getrennte Wahlvorschläge einzureichen sind.

(2) Die Wahl zum Präsidialrat erfolgt gleichzeitig mit den Richterratswahlen. Die für die Richterratswahlen zuständigen Wahlvorstände führen auch die Wahl zum Präsidialrat durch."

14. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es sein Amt niederlegt oder seine Wählbarkeit verliert.“

15. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31
Eintritt der Ersatzmitglieder, Stellvertretung

- (1) Scheidet der Vorsitzende aus dem Präsidialrat aus oder ist er verhindert, so tritt der nichtgewählte Präsident mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl ein. Ist ein solcher nicht vorhanden, so wählt der Präsidialrat aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für den Verhinderungsfall; im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
- (2) Scheidet ein weiteres Mitglied aus oder ist es verhindert, so gilt § 19 entsprechend.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften dieses Gesetzes zur Regelung der Wahl der Richterververtretungen am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Inge Donnep

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

(L. S.)

- GV. NW. 1982 S. 596.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/238 (9.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harokdstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X